

## **Zur Kritik des Bundes der Steuerzahler Sachsen-Anhalt e. V. an der Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Sachsen-Anhalt – Wählerwillen ignoriert?**

Auf die Kritik des Bundes der Steuerzahler Sachsen-Anhalt e. V. (Magdeburger Volksstimme vom 30. Juli 2019) erwidert Torsten Gruß, stellv. Direktor beim Landtag:

1. Die Landesverfassung bestimmt, dass die Fraktionen selbständige und unabhängige Gliederungen des Landtages sind. Sie wirken mit eigenen Rechten und Pflichten an seiner Arbeit mit und unterstützen die parlamentarische Willensbildung. Insoweit haben sie Anspruch auf angemessene Ausstattung (Artikel 47 Abs. 2).
2. Durch § 1 Abs. 2 des Fraktionsgesetzes wird ihre Aufgabe weiter konkretisiert. Danach wirken sie an der Gesetzgebungs-, Kontroll-, Wahl- und Öffentlichkeitsfunktion des Landtages mit und dienen der politischen Willensbildung im Landtag insbesondere dadurch, dass sie die Arbeitsteilung unter den Mitgliedern im Landtag organisieren, gemeinsame Initiativen vorbereiten und aufeinander abstimmen.
3. Zentraler Maßstab der Landesverfassung für die Angemessenheit der Ausstattung von Fraktionen sind die dem Landtag durch die Verfassung zugewiesenen Aufgaben, deren Erledigung sie gewährleisten. Daraus folgt: Nicht die Anzahl der Abgeordneten insgesamt in einer Wahlperiode oder die Anzahl an Fraktionsmitgliedern ist für die Angemessenheit der Finanzausstattung der Fraktionen von zentraler Bedeutung, sondern vor allem die durch den Landtag zu erledigenden Aufgaben.
4. Die Zuständigkeiten des Landtages sind beim Übergang von der 6. zur 7. Wahlperiode bzw. in der laufenden 7. Wahlperiode nicht geändert worden.
5. Dies vorausgeschickt, ist es folgerichtig, dass sich die staatliche Finanzierung der Fraktionen auf zwei bzw. drei Säulen stützt: Sie erhalten einen Grundbetrag je Fraktion unabhängig von ihrer Mitgliederzahl sowie einen Betrag je Mitglied der Fraktion (Pro-Kopf-Betrag). Bei Fraktionen, die die Regierung nicht stützen (Opposition), tritt im Interesse der Wahrung von Chancengleichheit ein Oppositionszuschlag hinzu. Die Höhe wird mit den jährlichen Haushaltsplänen – also im öffentlichen, transparenten Haushaltsgesetzgebungsverfahren – festgelegt.
6. Der Vorhalt des Bundes der Steuerzahler Sachsen-Anhalt e. V., der Landtag ignoriere mit seinen Entscheidungen zur Fraktionsfinanzierung den Wählerwillen (Magdeburger Volksstimme vom 30. Juli 2019, Seite 1), ist abwegig. Richtig ist vielmehr, dass sich der Wählerwille in der Zusammensetzung des Landtages widerspiegelt und dass die fünf (statt vier in der 6. Wahlperiode) gebildeten Fraktionen in ihrer finanziellen Ausstattung

absolut gleich behandelt werden mit der Folge, dass die zusätzlich in den Landtag eingezogene fünfte Fraktion selbstverständlich die ihr nach Verfassung und Fraktionsgesetz zustehenden Haushaltsmittel erhält und dass die vier bereits im 6. Landtag vertretenen Fraktionen in Folge des Rückgangs der Zahl ihrer Mitglieder auch sinkende finanzielle Mittel in Kauf nehmen mussten.

7. Die Fraktionen können nur arbeitsfähig sein und bleiben, wenn sowohl der Grund- als auch der Pro-Kopf-Betrag regelmäßig an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst werden. Die Fraktionen müssen die staatlichen Zuschüsse zu einem ganz überwiegenden Anteil (zwischen 65 und 81 Prozent; vgl. Drs.7/4634 vom 23. Juli 2019) für durch sie beschäftigtes Personal aufwenden. Sie lehnen sich dabei regelmäßig an den Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst an. Im Übrigen konkurrieren die Fraktionen als Arbeitgeber mit dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Auch alle anderen Aufwendungen der Fraktionen, die nicht der Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen, unterliegen einer Kostenentwicklung.
8. Die monatliche Fraktionsfinanzierung hat sich wie folgt entwickelt:

<i>Jahr</i>	<i>Sockelbetrag Haushaltsplan</i>	<i>lt.</i>	<i>Pro-Kopf-Betrag Haushaltsplan</i>	<i>lt.</i>	<i>Oppositionszuschlag lt. Haushaltsplan</i>
2015	55.065 EUR		2.570 EUR		25% auf den Pro-Kopf-Betrag
2016*	56.167 EUR (102 % des Vorjahres)	des	2.622 EUR (102 % des Vorjahres)		unverändert
2017**	60.167 EUR (107 % des Vorjahres)	des	2.822 EUR (107,6 % des Vorjahres)		unverändert
2018	61.671 EUR (102,5 % des Vorjahres)	des	2.892 EUR (102,5 % des Vorjahres)	des	unverändert
2019	63.194 EUR (102,5 % des Vorjahres)	des	2.963 EUR (102,5 % des Vorjahres)	des	unverändert

(\* Jahr der Wahl zum 7. Landtag; Haushalt 2016 beschlossen durch den Landtag der 6. Wahlperiode)

(\*\* Anpassung der Fraktionsfinanzierung an die Bedingungen der 7. Wahlperiode im Interesse der Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Landtages, ohne die Verluste in Folge des Wahlergebnisses vollständig auszugleichen)

9. Fraktionen geben sich innere Strukturen und besetzen Ämter mit dem Ziel, dass einzelne Mitglieder der Fraktionen Aufgaben für alle wahrnehmen. Diese Entscheidung, die die Frage der Vergütung dieser zusätzlichen Fraktionsämter aus Fraktionsmitteln einschließt, unterliegt der verfassungsrechtlich gewährleisteten Satzungsautonomie der Fraktionen.
10. Soweit deutsche Verfassungsgerichte über die Zulässigkeit von abgeordnetengesetzlich vorgesehenen Zulagen für die Ausübung parlamentarischer Ämter zu entscheiden hatten, ist die Spruchpraxis nicht einheitlich – z. B. werden auch zusätzliche Zahlungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Parlamentarische Geschäftsführer mitunter als zulässig erachtet. Eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt ist zu dieser Rechtsfrage bislang noch nicht ergangen.
11. Die Höhe der staatlichen Fraktionskostenzuschüsse ist eine im Haushaltsgesetzgebungsverfahren zu treffende politische Entscheidung des Landtages. Über die Verwendung der staatlichen Mittel ist durch die Fraktionen jährlich Rechnung zu legen (vgl. zuletzt am 23. Juli 2019 für 2018; Unterrichtung der Präsidentin auf Drucksache 7/4634). Die Rechnungslegung ist zu veröffentlichen. Die Verwendung der staatlichen Mittel unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt.